

Verfügung vom 30. Juli 2026

Ergänzende Bestimmungen zu den Verfügungen vom 25. und 29. Juni 2026 sowie vom 2., 13., 16. und 23. Juli 2026:

Gestützt auf §20 Abs. 5 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft (BSG BL) und in Absprache mit den Fachspezialisten erlässt der Kantonale Führungstab ab dem 31. Juli 2026 12:00 Uhr – in Ergänzung zu den Verfügungen vom 25. und 29. Juni sowie vom 2., 13., 16. und 23. Juli 2026 weitere Massnahmen.

Aktuelle Situation

Mit Verfügungen vom 25. und 29. Juni sowie vom 2., 13., 16. und 23. Juli 2026 hat der Kanton Basel-Landschaft diverse Massnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt ergriffen. Durch die anhaltende Trockenheit und die fehlenden Niederschläge führen viele Bäche im Kanton Basel-Landschaft kaum noch Wasser. In mehreren Abschnitten wurden Bäche abgefischt. Viele Fische und sonstige Wasserlebewesen sind schon verendet. Ohne Niederschlag werden die Bäche nur durch Quellen und Grundwasser gespiesen. Die starke Nutzung von Grund- und Quellwasser für die Wasserversorgung verringert den Abfluss der Bäche zusätzlich.

Aufgrund der vorliegenden Prognosen muss zudem mit einer weiteren Verschärfung der Lage gerechnet werden.

Entsprechend wird – in Ergänzung zu den Verfügungen vom 25. und 29. Juni sowie vom 2., 13., 16. und 23. Juli 2026 – bis auf Widerruf verfügt:

://:

1. Für sämtliche Fliessgewässer im Kanton Basel-Landschaft gilt ein Bade-, Betretungs- und Fischereiverbot mit Ausnahme des Rheins und der Birs ohne die mit den Verfügungen des Amtes für Wald und Wild beider Basel vom 24. Juni 2026 von einem Bade-, Betretungs- und Fischereiverbot betroffenen Abschnitte der Birs. Das Verbot gilt für Menschen und Haustiere.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 10 Tagen ab deren Publikation beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von §20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig.

Widerhandlungen gegen diese Anordnungen und Verhaltensanweisungen können gestützt auf §34 BSG BL mit Busse bestraft werden. Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft erlassen werden, kommt gemäss §36 BSG BL keine aufschiebende Wirkung zu.

Kantonaler Führungstab


Michael Feller

Stabschef Kantonalen Führungstab